

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 67/24

Würzburg, 22.07.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|---------------------------------|---|
| Donnerstag, 04.12.2025 | 09:00 Uhr | B001, Sitzungs- saal | Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Ochsenfurt

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. La- ge | Anschrift | Hektar | Blatt |
|------------|-----------|------------------------------|--------------------|--------|-------|
| Ochsenfurt | 565/9 | Gebäude- und Freiflä- che | Floßhafenstraße 26 | 0,0105 | 7284 |

Zusatz: 2/ zu 1 Gehrecht an den Grundstücken Flst. 564/2, 564/5, 564/6 und 564/7

Ochsenfurt ist eine Kleinstadt im unterfränkischen Landkreis Würzburg und liegt im südlichen Maindreieck.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1909, Wohnfläche ca. 140 qm. Das Grundstück ist eben und liegt in einer Anliegerstraße/Sackgasse. Beheizung erfolgt über zwei Einzelöfen im Erdgeschoss und Obergeschoss mit zentraler Ölversorgung.

Das Haus ist durch einen Teil der Eigentümer eigengenutzt.

Im Übrigen wird auf die ausführliche und detaillierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert: 190.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.